



Antrag gemäß § 28 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) zur Beschäftigung von schwangeren oder stillenden Frauen zwischen 20 Uhr und 22 Uhr

1. Anschrift Betrieb / Ansprechpartner

Anschrift Betrieb	
Ansprechpartner (Name, Vorname)	Funktion
Telefonnummer	E-Mail

2. Persönliche Angaben der schwangeren oder stillenden Frau

Name, Vorname			
Straße	Haus-Nr.	PLZ	Ort
Voraussichtlicher Entbindungstermin			

3. Angaben zur Beschäftigung der Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr

Beschäftigungen der schwangeren / stillenden Frau
Beschäftigungsort

4. Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 MuSchG*

a) Die Bereitschaftserklärung der Frau zu der nachfolgend näher bezeichneten Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr liegt vor. Die Bereitschaftserklärung wurde den Antrag beigefügt oder der Antrag wurde von der Frau mit unterzeichnet	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Ein ärztliches Zeugnis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MuSchG, dass nichts gegen die Beschäftigung der Frau bis 22 Uhr spricht, ist beigefügt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) Eine unverantwortbare Gefährdung der Frau oder ihres Kindes durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d) Die Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Absatz 1 MuSchG ist beigefügt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Hinweis

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 MuSchG kann die schwangere oder stillende Frau ihre Erklärung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 MuSchG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Eine Bearbeitung Ihres Antrages kann nur erfolgen, wenn die gemäß § 28 Abs. 1 MuSchG benannten Unterlagen vollständig hier vorliegen. Gleichfalls beginnt erst dann die 6-wöchige Frist für die Genehmigungsfiktion gemäß § 28 Abs. 3 MuSchG.

Ort, Datum

Unterschrift der Frau (**Bereitschaftserklärung**)¹

Rechtsverbindliche Unterschrift
des Betriebsinhabers/Geschäftsführers/der bevollmächtigten Person

* **Zutreffendes bitte ankreuzen**

1 Die Unterzeichnung vermeidet ggf. die Anhörung nach § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)